

RS OGH 2008/10/22 7Ob160/08t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2008

Norm

ABGB §879 DIII

ZPO §14 Bd

Rechtssatz

Sind mehr als zwei Personen am (angeblich) wucherischen Geschäft beteiligt und soll ein Leistungsbegehren nicht gegen alle anderen Beteiligten gerichtet werden, muss - jedenfalls bei Unteilbarkeit des Schuldverhältnisses - ein Gestaltungsbegehren auf Feststellung der Nichtigkeit des Geschäfts wegen Wuchers erhoben werden, das sich auch gegen alle übrigen Beteiligten richtet.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 160/08t
Entscheidungstext OGH 22.10.2008 7 Ob 160/08t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124343

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at